



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Steuerpolitik und Gesetzgebung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 18. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015

Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerreform) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonsregierungen mit Frist bis 31. März 2015 Gelegenheit gegeben, sich zur Gesetzesvorlage über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer vernehmen zu lassen. Wir machen davon gerne Gebrauch und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesvorlage stimmen wir in den wesentlichen Punkten zu:

- Wir befürworten den partiellen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip. Damit können die Hauptziele der Reform, die Stärkung des schweizerischen Finanzplatzes und die Ausweitung der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer auf Erträge aus ausländischen Quellen, erreicht werden.
- Wir befürworten auch - als Ausnahme vom Zahlstellenprinzip - die Beibehaltung des Schuldnerprinzips für Erträge aus inländischen Beteiligungen. Die im Erläuterungsbericht dargelegten Gründe sind einleuchtend.
- Auch die Beibehaltung des Schuldnerprinzips für die Lotteriegewinne halten wir für angezeigt.
- Wir erachten ausserdem die Möglichkeit der Meldeoption für (steuerehrliche) Personen für nötig und zweckmässig.
- Wir befürworten des Weiteren den Verzicht auf die Erhebung der Verrechnungssteuer bei den buchpflichtigen und der ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterliegenden juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz.
- Wir bejahen zudem den Verzicht auf die Erhebung der Verrechnungssteuer gegenüber Steuerpflichtigen mit Domizil im Ausland für Erträge, die dem Zahlstellenprinzip unterliegen.

- Wir möchten sodann aber klar hervorheben, dass die Reformvorlage unter keinen Umständen in Kraft gesetzt werden darf, solange der automatische Informationsaustausch mit den wichtigsten Staaten und Finanzplätzen nicht implementiert ist und die nötigen Abkommen und Gesetze hierfür noch nicht beschlossen und rechtswirksam sind. Zu gross ist sonst das Risiko, dass die Steuerpflichtigen ihre Vermögenswerte ins Ausland verlegen.
- Als einzigen Punkt der Vorlage lehnen wir die Besteuerung der Marchzinsen auf periodisch verzinslichen Forderungen ab. Sie stellen kein realisiertes Einkommen dar, da sie noch nicht fällig sind, und sollten deshalb weiterhin steuerfrei bleiben. Zudem führt ihre Besteuerung zu einer wesentlichen Verkomplizierung des Deklarations- und Veranlagungsverfahrens und ist zur Erreichung der Reformziele auch gar nicht nötig.
- Ausserdem sind wir der Meinung, dass die Freigrenze von 200 Franken für Zinsen von Kundenguthaben (Art. 5 Abs. 1 Bst. c VStG) belassen bleiben oder allenfalls auf 50 Franken herabgesetzt werden sollte, so wie das früher bis 2009 der Fall war. Der Wegfall der Freigrenze dürfte zu nicht unerheblichen administrativem Mehraufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden führen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin